

RS UVS Wien 1991/04/25 01/26/4/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1991

Rechtssatz

§ 79a AVG ist im Verfahren nach § 5a Fremdenpolizeigesetz anzuwenden (Hinweis auf Art 7 persönliches FreiheitsschutzG); Ausführungen zur Höhe (RAT, AHR).

Schlagworte

Kostenersatz

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at